

31.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Fzzu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen
(Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz - VersRiLiG)

A.

1. Der **Finanzausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, die aufgrund des in § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes normierten Maßgeblichkeitsgrundsatzes auf die Steuerbilanz durchschlägt, ist entgegen der Begründung nicht klarstellend. Vielmehr wird die Frage der Abzinsung von Rückstellungen derzeit kontrovers diskutiert. Dem Großen Senat des Bundesfinanzhofs liegt diese Frage zur Entscheidung vor (Vorlage des X. Senats des Bundesfinanzhofs vom 26.05.1994, BStBl II 855). Diesem schwebenden Verfahren sollte nicht vorgegriffen werden. Dabei muß gesehen werden, daß die Abzinsung aus wirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist,

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

(noch Ziffer 1)

weil der künftige (rückstellungsfähige) Aufwand in der Gegenwart lediglich die Bereitstellung eines abgezinsten Betrages erforderlich macht. In denjenigen Steuerfällen, in denen die Finanzverwaltung diesen Rechtsstandpunkt derzeit vertritt, würde die Änderung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu nicht unerheblichen Steuerausfällen führen. Im übrigen ist die Herausnahme der Änderung des § 253 HGB auch deshalb gerechtfertigt, weil die Änderung nicht in einen sachlichen Zusammenhang zur Versicherungsbilanzrichtlinie gebracht werden kann.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes
zuzustimmen.